



Grundlagen zum Mutterschutz

Einleitung

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit bedarf es einer besonderen Rücksichtnahme gegenüber der Schwangeren bzw. Mutter und des ungeborenen oder neugeborenen Kindes. Zum Schutz von Mutter und Kind vor Gefährdungen bestehen gesetzliche Richtlinien, welche im nachfolgenden Text aufgeführt werden.

Ein Betrieb, in dem Schwangere gefährliche oder beschwerliche Tätigkeiten durchführen¹ muss vor der Beschäftigung von Frauen im betroffenen Betriebsteil eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person² vornehmen. Die Risikobeurteilung hält fest, welche Gefahren für Mutter und Kind bestehen, welche Arbeiten auszuschliessen sind oder, gegebenenfalls, wie Risiken vermieden werden können.

Es obliegt dem Arbeitgeber³, Mitarbeiterinnen vor einer Beschäftigung über die Ergebnisse der Risikobeurteilung zu informieren und Mitarbeiterinnen im gebärfähigen Alter bei Stellenantritt über allfällige arbeitsplatzbezogene Gefahren während einer Schwangerschaft zu orientieren. Das Risiko einer Schädigung des ungeborenen Kindes ist in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten am grössten. Wird eine Schwangerschaft vermutet oder nachgewiesen, sollte die Mitarbeiterin dies umgehend dem Vorgesetzten mitteilen, damit allfällige Risiken bei der weiteren Beschäftigung beurteilt und besprochen werden können.

1. Grundlagen

Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Nach Information des Arbeitgebers dürfen sie ohne Begründung von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Diese Fehlzeit ist nicht bezahlte Arbeitszeit. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben⁴.

Kann eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch das Ergreifen geeigneter Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden, ist deren Wirksamkeit periodisch, mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass das Schutzziel nicht erreicht wird, darf die betroffene Frau in diesem Bereich nicht mehr arbeiten.

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit der aufgrund der Risikoanalyse getroffenen Schutzmassnahmen ist durch den Arzt vorzunehmen, der im Rahmen der Schwangerschaft die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.

¹ nach ArGV1 Artikel 62

² nach VUV Artikel 11a ff.

³ Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Formen verwendet.

⁴ nach Mutterschutzverordnung (RR 822.111.32)

Der untersuchende Arzt teilt der betroffenen Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung mit, damit der Arbeitgeber nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen treffen kann.

Eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter darf im von einer Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht beschäftigt werden, wenn sich im Rahmen der Befragung und Untersuchung zeigt, dass:

- > im Betrieb keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person vorgenommen worden ist;
- > die nach der Risikobeurteilung erforderlichen Schutzmassnahmen nicht umgesetzt oder nicht eingehalten werden;
- > die nach der Risikobeurteilung getroffenen Schutzmassnahmen nicht genügend wirksam sind;
- > oder Hinweise auf eine Gefährdung bestehen.

Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten hat der Arbeitgeber eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen. Ist eine Versetzung nicht möglich, darf die betroffene Frau im von der Gefahr betroffenen Bereich des Betriebes nicht mehr beschäftigt werden. Kann der Arbeitgeber der schwangeren Frau keine gleichwertige aber ungefährliche Ersatzarbeit zuweisen, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des Lohnes.

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich jederzeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Hierfür sollte mindestens eine Liege, wenn möglich in einem ruhigen Raum vorhanden sein.

2. Gefährliche und beschwerliche Arbeiten

Bei der Gewichtung der Kriterien sind auch die konkreten Umstände im Betrieb zu berücksichtigen wie namentlich das Zusammenwirken verschiedener Belastungen, die Expositionsdauer, die Häufigkeit der Belastung oder der Gefährdung und weitere Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf das abzuschätzende Gefahrenpotenzial haben können.

Folgende Arbeiten gelten als gefährliche oder beschwerliche:

1. Bewegen schwerer Lasten

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gilt ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis zum Ende des 6. Schwangerschaftsmonats das regelmässige Heben von Lasten von mehr als 5 kg bzw. das gelegentliche Heben von Lasten von mehr als 10 kg sowie bei der Bedienung mechanischer Hilfsmittel wie Hebeln und Kurbeln ein maximaler Kraftaufwand in beliebiger Richtung, der dem Heben oder dem Tragen einer Last von mehr als 5 bzw. 10 kg entspricht.

Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere schwere Lasten im Sinne des oberen Abschnittes nicht mehr bewegen.

Werden diese Richtwerte erreicht, wird eine Gefährdung von Mutter und Kind vermutet. Durch das Heben von Lasten tritt eine starke Belastung der Bauchmuskulatur und des Zwerchfells und damit verbunden eine Belastung der Beckenbodenmuskulatur auf. Dies kann zu einer Minderdurchblutung und damit zu einem möglichen Sauerstoffmangel des Kindes führen.

2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen

Als gefährlich oder beschwerlich gelten während der Schwangerschaft und bis zur 16. Woche nach der Niederkunft Tätigkeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder

Körperhaltungen verbunden sind, wie z. B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeiten.

3. Arbeiten, die mit äusseren Krafteinwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind

Als gefährlich für das ungeborene Kind gelten äussere Krafteinwirkungen wie direkte Schläge gegen den Bauch oder Stösse, welche zu einem Sturz führen können.

4. Arbeiten bei Kälte, Hitze oder Nässe (Klima)

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5°C oder über 28°C sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Werden diese Richtwerte erreicht, wird eine Gefährdung von Mutter und Kind vermutet.

Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind allerdings auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition zu berücksichtigen.

5. Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung

Während der ganzen Schwangerschaft darf für beruflich strahlenexponierte Frauen die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens 2 mSv und die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation (Aufnahme in den Körper) 1 mSv nicht überschreiten. Für schwangere Frauen ist der Aufenthalt in Kontrollbereichen verboten.

Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ausführen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder radioaktiven Kontamination (direkte Berührung mit der Haut oder Schleimhäuten) bestehen, da diese über die Muttermilch den Säugling schädigen können.

6. Einwirkung von Lärm

Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem Schalldruckpegel von 85 dB(A) (L_{EX} 8 Std) oder mehr nicht beschäftigt werden.

Die berufliche Exposition der werdenden Mutter gegenüber solchen Schallpegeln kann das Gehör des Kindes schädigen. Besonders schädlich sind die tiefen Frequenzen, während höhere Frequenzen durch das Muttergewebe gedämpft werden⁵.

7. Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen

Wo mit Chemikalien gearbeitet wird können Gefahrstoffe vorkommen. Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führt.

Insbesondere sind die in der Schweiz gemäss Grenzwertliste der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gültigen Expositionsgrenzwerte einzuhalten.

Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten insbesondere:

- > Stoffe, die gemäss der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend mit den Gefahrensätzen R40, R45, R46, R49, R60, R61, R62, R63, R64, R68 respektive neu nach GHS: H340, H341, H350, H350i, H351, H360, H361, H361d, H362 oder Kombinationen davon eingestuft sind.

⁵ Lärmbelastung und Schutz der Mutterschaft, S. Praplan, Seco 2005

R40	:	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
R45	:	kann Krebs erzeugen
R46	:	kann vererbare Schäden verursachen
R49	:	kann Krebs erzeugen beim Einatmen
R60	:	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R61	:	kann das Kind im Mutterleib schädigen
R62	:	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R63	:	kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
R64:	:	kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
R68	:	Irreversible Schäden möglich
H340	:	kann genetische Defekte verursachen
H341	:	kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	:	kann Krebs erzeugen
H351	:	kann vermutlich Krebs erzeugen
H360	:	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H361	:	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H362	:	kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

- > Quecksilber und Quecksilberverbindungen
 - > Mitosehemmstoffe
 - > Kohlenmonoxid
 - > Blei und Bleiverbindungen
- Kann die Exposition gegenüber Blei nicht ausgeschlossen werden, so besteht ein besonderes Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen und stillende Mütter

8. Biologische Risiken

Die werdende Mutter ist durch Infektionen besonders gefährdet, da während der Schwangerschaft eine Schwächung der körpereigenen Abwehr besteht. Die Infektionen können beim Kind zu Abort, Totgeburt, Fehlbildungen oder Entwicklungsstörungen sowie zu Erkrankungen des Kindes nach der Geburt führen. Der beste Schutz gegen Infektionskrankheiten bietet die Immunisierung (Impfung oder durchgemachte Krankheit). Wichtig ist, dass die werdende Mutter die allgemeinen Schutzbestimmungen beachtet. Dies sind die gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife. Bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten sollten Handschuhe getragen werden. Anschliessend sind die Hände zu waschen.

(Siehe „Handlungsanweisung zur Infektionsprophylaxe“)

Mikroorganismen werden in der SAMV⁶ in vier Gruppen eingeteilt. Massgeblich für die Einteilung ist das Risiko, das sie nach dem Stand der Wissenschaft aufweisen, d.h. die schädigenden Eigenschaften, insbesondere die Pathogenität für Menschen, und die Wahrscheinlichkeit, dass diese Eigenschaften zur Wirkung kommen.

⁶ Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen.

Die Gruppen der Mikroorganismen werden wie folgt umschrieben:

- | | |
|-----------|---|
| Gruppe 1: | Mikroorganismen, die kein oder ein vernachlässigbar kleines Risiko aufweisen; |
| Gruppe 2: | Mikroorganismen, die ein geringes Risiko aufweisen; |
| Gruppe 3: | Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen; |
| Gruppe 4: | Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen. |

Bei einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2–4 nach SAMV muss im Rahmen einer Risikobeurteilung die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten, des Immunstatus der Arbeitnehmerin und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt.

Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können, wie das Rötelnvirus oder Toxoplasma, ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist.

Die Arbeiten mit den übrigen Mikroorganismen der Gruppe 2 sind für schwangere Frauen und stillende Mütter nur zulässig, wenn durch eine Risikobeurteilung der Nachweis erbracht wird, dass sowohl für die Mutter als auch für das Kind eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.

Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 3 (z.B. Brucellen, Chlamydia psittaci, Coxiellen, enterohämorrhagische E.coli) oder 4 ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist.

3. Beschäftigungserleichterung

Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit sind schwangeren Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Stunde zusätzlich zu den Pausen eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren.

Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf insgesamt 4 Stunden pro Tag zu beschränken.

4. Zeitliche Regelungen

Absolutes Beschäftigungsverbot:

- > Eine schwangere Frau darf nicht mehr als 9 Arbeitsstunden pro Tag arbeiten.
- > 8 Wochen nach der Geburt keine Beschäftigung.
- > Keine Abend- und Nachtarbeit (20.00 – 6.00 Uhr) 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

Zusätzliche Auflagen:

- > Während der Schwangerschaft und der 9. – 16. Woche nach der Entbindung sowie während der Stillzeit ist eine Beschäftigung nur mit dem Einverständnis der werdenden oder stillenden Mutter möglich.
- > Während des ersten Lebensjahres ist das Stillen zu ermöglichen.